

---

# **Gebührenreglement**

**der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
und des Schweizer Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)**

Der Vorstand der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes (nachfolgend «SRO») erlässt gestützt auf Art. 32 der Statuten das vorliegende Gebührenreglement (nachfolgend «Gebührenreglement»).

## **I. Beitritt**

### *Art. 1 Aufnahmegebühr*

<sup>1</sup>Für die Bearbeitung eines Aufnahmegerüsts in die SRO ist eine Gebühr von CHF 500 zu entrichten.

<sup>2</sup>Diese Gebühr ist unabhängig vom Entscheid des Vorstands zur Aufnahme geschuldet und vor der Bearbeitung des Aufnahmegerüsts durch die SRO zu entrichten.

<sup>3</sup>Die SRO kann, insb. bei komplexen Aufnahmegerüsten, Aufnahmegerüsten oder ausserordentlichen Prüfhandlungen eines Aufnahmegerüsts, eine Zusatzgebühr nach Zeitaufwand verrechnen. Die SRO kann einen Vorschuss einverlangen. Die Zusatzgebühr ist unabhängig vom Entscheid des Vorstands zur Aufnahme geschuldet.

## **II. Mitgliedschaft**

### *Art. 2 Mitgliedschaftsgebühren*

Die Mitgliedschaftsgebühren bestehen aus dem Grundbeitrag und der Aufsichtsabgabe.

### *Art. 3 Grundbeitrag*

Der Grundbeitrag beträgt CHF 1,800 pro Kalenderjahr. Dieser wird nicht pro rata temporis berechnet und ist nicht erstattbar.

### *Art. 4 Aufsichtsabgabe*

Die Aufsichtsabgabe beträgt CHF 370 pro Kalenderjahr. Diese wird nicht pro rata temporis berechnet und ist nicht erstattbar.

### *Art. 5 Jahresbericht*

<sup>1</sup>Die administrative Bearbeitung des Jahresberichts durch die SRO ist grundsätzlich im Grundbeitrag inbegriffen.

<sup>2</sup>Für die nicht fristgerechte Einreichung des Jahresberichts bei der SRO ist eine Mahngebühr von CHF 150 geschuldet.

---

### **III. Kosten der ordentlichen Kontrolle**

#### *Art. 6 Kontrollkosten*

Die Kontrollkosten der ordentlichen Kontrolle bestehen aus dem Sockelbeitrag und den übrigen Kontrollkosten.

#### *Art. 7 Sockelbeitrag*

Der Sockelbeitrag beträgt CHF 2,300 pro Kontrolle.

#### *Art. 8 Übrige Kontrollkosten*

Die übrigen Kontrollkosten sind vom Mitglied nach Zeitaufwand der mit der Kontrolle und der Bearbeitung der Kontrolle betrauten Personen der SRO geschuldet. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

#### *Art. 9 Anordnungen und Verfügungen*

<sup>1</sup>Die Kosten für den Erlass von Anordnungen und von Verfügungen durch die SRO sind vom Mitglied nach Zeitaufwand geschuldet.

<sup>2</sup>Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

---

### **IV. Ausbildungskosten**

#### *Art. 10 Grundausbildung*

<sup>1</sup>Für ein Mitglied der SRO betragen die Kosten der Grundausbildung CHF 650 pro Teilnehmer.

<sup>2</sup>Für ein Nichtmitglied der SRO betragen die Kosten der Grundausbildung CHF 750 pro Teilnehmer.

#### *Art. 11 Weiterbildung*

<sup>1</sup>Für ein Mitglied der SRO betragen die Kosten der Weiterbildung CHF 480 pro Teilnehmer.

<sup>2</sup>Für ein Nichtmitglied der SRO betragen die Kosten der Weiterbildung CHF 580 pro Teilnehmer.

---

### **V. Besondere Kontrollen**

#### *Art. 12 Kosten der besonderen Kontrolle*

<sup>1</sup>Die Kosten für die Durchführung einer besonderen Kontrolle werden dem Mitglied auferlegt.

<sup>2</sup>Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

---

## **VI. Massnahmen und Verfahren**

### *Art. 13 Kosten einer Massnahme*

Die Kosten einer Massnahme sind vom Mitglied nach Zeitaufwand der mit der Massnahme betrauten Personen der SRO geschuldet. Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

### *Art. 14 Kosten eines Verfahrens*

<sup>1</sup>Die Kosten eines Verfahrens der SRO gegen ein Mitglied der SRO richten sich nach dem im jeweiligen Verfahren anwendbaren Verfahrensreglement sowie den Statuten der SRO. Sofern nicht anderweitig bestimmt, richten sich die Kosten eines Verfahrens nach Zeitaufwand der mit dem Verfahren betrauten Personen der SRO.

<sup>2</sup>Die Höhe des Stundensatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

---

## **VII. Schiedsgericht**

### *Art. 15 Schiedsgerichtskosten*

Die Kosten des Schiedsgerichts richten sich nach dem im jeweiligen Schiedsverfahren anwendbaren Reglement Schiedsgericht sowie den Statuten der SRO.

---

## **VIII. Übrige Kosten**

### *Art. 16 Grundsatz*

Übrige Aufwände können einem Mitglied nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

### *Art. 17 Mahngebühren*

Für Forderungen, welche nach Fälligkeit bezahlt werden, kann die SRO einen Verzugszins von 5% erheben.

---

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 18 Höhe des Stundensatzes*

<sup>1</sup>Für Aufwände des Vorstandes beträgt der Stundensatz pro Vorstandsmitglied CHF 350.

<sup>2</sup>Für Aufwände der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten beträgt der Stundensatz pro Prüfungs- oder Untersuchungsbeauftragten CHF 350.

<sup>3</sup>Für Aufwände des Generalsekretariats beträgt der Stundensatz

- a. für Aufwände im juristischen Bereich
  - für Mitarbeitende ohne Anwaltspatent CHF 300;
  - für Mitarbeitende mit Anwaltspatent CHF 350.
- b. für Aufwände im nicht-juristischen Bereich CHF 150.

---

*Art. 19 Mehrwertsteuer*

Sämtliche Angaben verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer gem. anwendbarem Satz.

*Art. 20 Verwendung der männlichen Form*

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

*Art. 21 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand am 11. Dezember 2025 erlassen. Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 29. Dezember 2025

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
und des Schweizer Notarenverbandes

Nicolas	Pietro Crespi
Präsident	Vorstandsmitglied